

THÜRINGER  
LANDTAG



# Verfassung<sup>\*</sup> des Freistaats Thüringen

<sup>\*</sup> JUGENDGERECHTE  
VARIANTE





## Inhalt

### Grundrechte, Staatsziele und Ordnung des Gemeinschaftslebens

Vorwort der Landtagspräsidentin .....	S. 4
Entstehung der jugendgerechten Verfassung .....	S. 6
Präambel (Vorwort) .....	S. 8

	<b>Menschenwürde, Gleichheit und Freiheit</b> Artikel 1 bis 16 .....	S. 10
	<b>Ehe und Familie</b> Artikel 17 bis 19 .....	S. 18
	<b>Bildung und Kultur</b> Artikel 20 bis 30 .....	S. 20
	<b>Natur und Umwelt</b> Artikel 31 bis 33 .....	S. 24
	<b>Eigentum, Wirtschaft und Arbeit</b> Artikel 34 bis 38 .....	S. 26
	<b>Religion und Weltanschauung</b> Artikel 39 bis 41 .....	S. 28
	<b>Gemeinsame Bestimmungen für alle Grundrechte und Staatsziele</b> Artikel 42 bis 43 .....	S. 30

Besuch im Landtag .....	S. 32
-------------------------	-------



Birgit Pommer

Birgit Pommer  
Landtagspräsidentin

## Liebe Leserinnen und Leser,

wie wollen wir gemeinsam leben? Welche Regeln brauchen wir dafür? Was ist gerecht und was nicht? Das und noch viel mehr steht in unserer Thüringer Verfassung. Ihr habt gerade eine besondere Ausgabe in den Händen. Diese Verfassung wurde von jungen Menschen kommentiert.



### WAS IST EINE VERFASSUNG?

Unsere Thüringer Verfassung ist ... 106 Artikel lang. Ein paar von ihnen lernt Ihr auf den folgenden Seiten kennen. Sie wurde am 25. Oktober 1993 auf der Thüringer Wartburg von den Abgeordneten des ersten Thüringer Landtags verabschiedet.



### UND WAS IST JETZT AN DIESEM BUCH SO BESONDERS?

Wir haben die Verfassung jungen Leuten gezeigt und sie gefragt, was ihnen darin wichtig ist und was sie gern ~~verändern~~ *besser machen* wollen.

Einige der vielen ~~Anmerkungen~~ *Verbesserungen* seht Ihr nun in diesem kleinen Heft.





**Birgit Pommer** ist Präsidentin des Thüringer Landtags, eines der drei Verfassungsorgane des Freistaats Thüringen neben der Thüringer Landesregierung und dem Thüringer Verfassungsgerichtshof. Die Präsidentin wurde von den Abgeordneten gewählt. Sie leitet die Debatten im ~~Plenum~~ *Parlament*. Zudem vertritt sie die Gesamtheit der Abgeordneten nach außen, z.B. bei Veranstaltungen.



### KANN MAN BEI DER VERFASSUNG ETWAS ÄNDERN?

Die Abgeordneten können die Verfassung ändern. Dafür müssen zwei Drittel aller Abgeordneten zustimmen.



### NOCH MEHR LUST AUF DEMOKRATIE?

Wenn Ihr noch mehr wissen wollt, was Politiker tun, dann kommt in den Thüringer Landtag. Hier könnt Ihr mit den Abgeordneten ins Gespräch kommen. Ihr könnt sogar ~~Debatten~~ *Diskussionen* verfolgen.

Mehr Informationen erhaltet Ihr ....





## Rückblick Jugendworkshop im Thüringer Landtag am 7. Oktober 2020



### DIE IDEE...

eine Verfassung von Jugendlichen für Jugendliche. Wir wollten wissen, wie Ihr auf unsere Verfassung schaut, welche Themen Euch wichtig sind und wie Ihr das Geschriebene versteht. Um das zu erfahren, war für uns Zuhören angesagt.



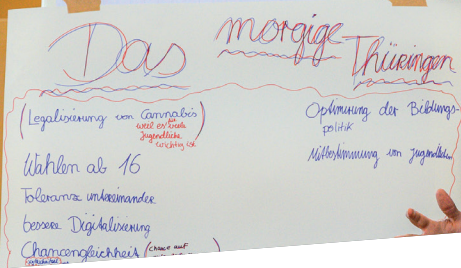
### DER WEG DAHIN...

Bei einem Workshop im Plenarsaal des Landtags wart Ihr am Zug und habt gemeinsam mit einem Pädagogen-Team auf den Text unserer Verfassung geschaut. In zahlreichen Runden und Spielen habt Ihr Ideen und Einfälle diskutiert – untereinander, aber auch mit der Landtagspräsidentin, die zum Zuhören gekommen war. Zudem habt Ihr mit „Utopia“ Eure Ideen eines perfekten Zusammenlebens in Thüringen erarbeitet...

## UTOPIA

Utopia spielt auf den nächsten Seiten immer wieder eine wichtige Rolle. Es sind die Themen, die bestimmt vielen von Euch wichtig sind. Utopia enthält die Forderungen und Wünsche, die laut der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops für ein ideales Thüringen nötig wären. Seht Ihr das genauso?





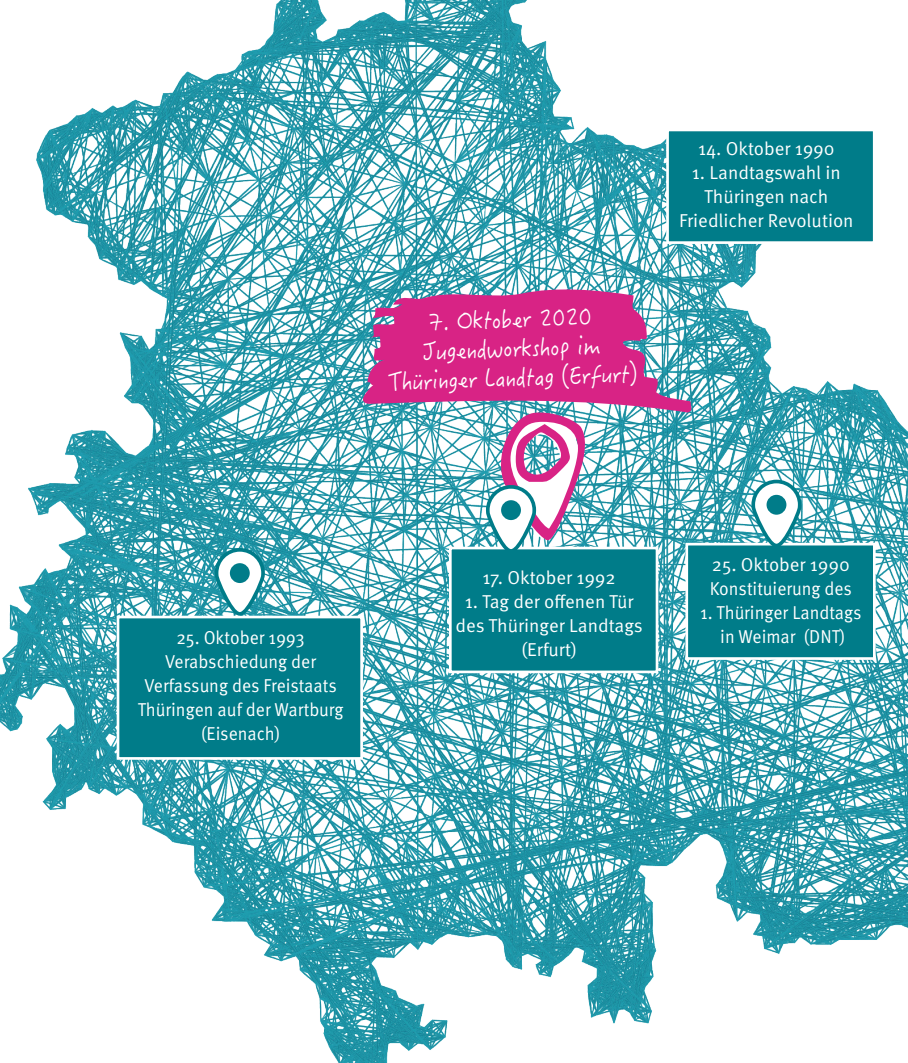
## DAS ERGEBNIS...

haltet Ihr in den Händen. Schick oder? Herausgekommen ist eine bunte und junge Version der Thüringer Verfassung. Dabei ist der originale Verfassungstext erhalten geblieben. Er wurde aber um Gedanken, Kommentare und Illustrationen erweitert.

## WIE GEHT'S WEITER...?

Wir finden, das Ergebnis kann sich sehen lassen. Das heißt aber nicht, dass es nicht weitergehen soll. Diese jugendgerechte Verfassung lebt. Wir wollen auch in Zukunft Eure Gedanken zu unserer Verfassung hören und dieses Heft gemeinsam mit Euch weiter schreiben.





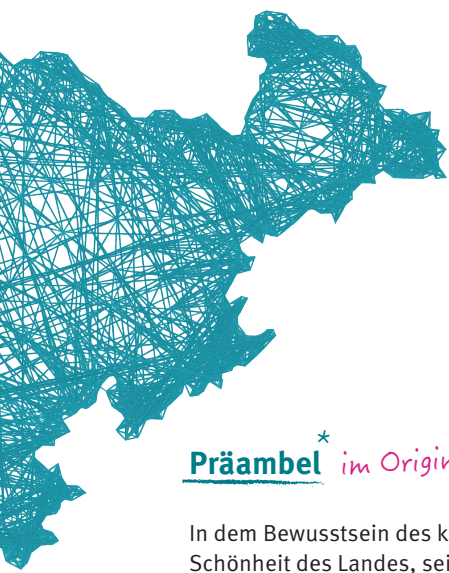
14. Oktober 1990  
1. Landtagswahl in  
Thüringen nach  
Friedlicher Revolution

7. Oktober 2020  
Jugendworkshop im  
Thüringer Landtag (Erfurt)

25. Oktober 1993  
Verabschiedung der  
Verfassung des Freistaats  
Thüringen auf der Wartburg  
(Eisenach)

17. Oktober 1992  
1. Tag der offenen Tür  
des Thüringer Landtags  
(Erfurt)

25. Oktober 1990  
Konstituierung des  
1. Thüringer Landtags  
in Weimar (DNT)



## Präambel<sup>\*</sup> *im Original*

In dem Bewusstsein des kulturellen Reichtums und der Schönheit des Landes, seiner wechselvollen Geschichte, der leidvollen Erfahrungen mit überstandenen Diktaturen und des Erfolges der friedlichen Veränderungen im Herbst 1989,

in dem Willen, Freiheit und Würde des Einzelnen zu achten, das Gemeinschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu ordnen, Natur und Umwelt zu bewahren und zu schützen, der Verantwortung für zukünftige Generationen gerecht zu werden, inneren wie äußeren Frieden zu fördern, die demokratisch verfasste Rechtsordnung zu erhalten und Trennendes in Europa und der Welt zu überwinden,

gibt sich das Volk des Freistaats Thüringen in freier Selbstbestimmung und auch in Verantwortung vor Gott diese Verfassung.

*\* Eine Einleitung, die wichtig ist, um den Text der Verfassung richtig zu verstehen.*



# Menschenwürde, Gleichheit und Freiheit

*Der Staat darf niemanden  
entwürdigen oder erniedrigen.*



## Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Sie auch im Sterben zu achten und zu schützen, ist  
Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

*uneingeschränkten*

(2) Thüringen bekennt sich zu den unverletzlichen und  
unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder  
staatlichen Gemeinschaft, zum Frieden und zur Gerech-  
tigkeit.

*Wird in der Gesellschaft auch nicht immer  
gelebt, muss aber immer das Ziel des Staates  
sein.*

## Artikel 2

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das  
Land, seine Gebietskörperschaften\* und andere Träger  
der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, die  
tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Män-  
nern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens  
durch geeignete Maßnahmen zu fördern und  
zu sichern.

*Gleiche Chancen für alle!*

(3) Niemand darf wegen seiner Herkunft, seiner  
Abstammung, seiner ethnischen Zugehörigkeit,  
seiner sozialen Stellung, seiner Sprache, seiner  
politischen, weltanschaulichen oder religiösen  
Überzeugung, seines Geschlechts oder seiner sexuellen  
Orientierung bevorzugt oder benachteiligt werden.

(4) Menschen mit Behinderung stehen unter dem be-  
sonderen Schutz des Freistaats. Das Land und seine  
Gebietskörperschaften\* fördern ihre gleichwertige Teil-  
nahme am Leben in der Gemeinschaft.

\*Gebietskörperschaften = taucht immer wieder  
auf und meint die Landkreise + kreisfreien Städte



# UTOPIA

## Thüringen wäre perfekt mit ...

... mehr **Toleranz** untereinander.

... **besserer Chancengleichheit.**

*(Chancen auf eine gute Zukunft, Bildungsweg etc.)*

... Jugendlichen, die **mitbestimmen** können.

... einem **Grundgesetz**, das auch umgesetzt wird.

*... mehr Respekt gegenüber Polizisten.*

... Jugendlichen, die mehr **Interesse an Politik** haben.

... Jugendlichen, die **ab 16 wählen** dürfen.

# DES MENSCHEN



### Artikel 3

*Todesstrafe ist damit verboten.*

(1) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. *Heißt, dass sie immer gilt.*

(2) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt oder nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.

### Artikel 4

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen eingeschränkt werden.

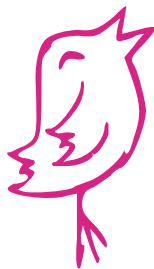
(2) Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden. *Folter ist verboten!*

(3) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Das Nähere regelt das Gesetz.

(4) Jeder wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tag nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

*Niemand kann einfach so weggesperrt werden.*

(5) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.



# ACHTUNG DER

Man darf sich aussuchen,  
wo man leben möchte.

## Artikel 5

(1) Jeder Bürger genießt Freizügigkeit.

(2) Dieses Recht darf nur auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutz der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.



## Artikel 6

(1) Jeder hat das Recht auf Achtung und Schutz seiner Persönlichkeit und seines privaten Lebensbereiches.

(2) Jeder hat Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Er ist berechtigt, über die Preisgabe und Verwendung solcher Daten selbst zu bestimmen.

*Außer man wird von Beamten kontrolliert.* ←



(3) Diese Rechte dürfen nur auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Den Belangen historischer Forschung und geschichtlicher Aufarbeitung ist angemessen Rechnung zu tragen.

(4) Jeder hat nach Maßgabe der Gesetze ein Recht auf Auskunft darüber, welche Informationen über ihn in Akten und Dateien gespeichert sind und auf Einsicht in ihn betreffende Akten und Dateien.



+ SCHUTZ  
PERSÖNLICHKEIT

## Artikel 7

(1) Das Briefgeheimnis, das Post- und Fernmeldegeheimnis sowie das Kommunikationsgeheimnis sind unverletzlich.

*Heißt, es muss immer bestehen.*

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Sie sind grundsätzlich dem Betroffenen nach Abschluss der Maßnahme mitzuteilen. Ihm steht der Rechtsweg offen.

## Artikel 8

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

*Die Wohnung ist vor Fremdeingriffen grundsätzlich geschützt.*

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.



*Durch eine obere Behörde/Institution darf die Unverletzlichkeit aufgehoben werden, wenn „Gefahr im Verzug“ besteht oder es auf gesetzlicher Basis einen Tatbestand gibt (Durchsuchungsbeschluss).*

(3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im Übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot,<sup>\*1</sup> zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher vorgenommen werden.

*\*1 den Wohnungsmangel*

## Artikel 9

Jeder hat das Recht auf Mitgestaltung des politischen Lebens im Freistaat. Dieses Recht wird im Rahmen dieser Verfassung in Ausübung politischer Freiheitsrechte, insbesondere durch eine Mitwirkung in Parteien und Bürgerbewegungen wahrgenommen.

↳ Jeder hat die Möglichkeit, sich politisch einzubringen.

## Artikel 10

(1) Jeder Bürger hat das Recht, sich mit anderen ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden.

↳ Zum Beispiel wegen Corona.

## Artikel 11

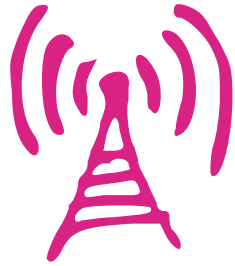
(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten sowie sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

(2) Die Freiheit der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Films und der anderen Medien wird gewährleistet. Zensur ist nicht zulässig.

Es gibt keine Vorgaben, außer...

(3) Diese Rechte finden ihre <sup>Grenzen</sup> Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und in dem Recht der persönlichen Ehre.





## Artikel 12

(1) Das Land gewährleistet die Grundversorgung durch öffentlich-rechtlichen Rundfunk und sorgt für die Ausgewogenheit der Verbreitungsmöglichkeiten zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Veranstaltern.

↳ Land kümmert sich um öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

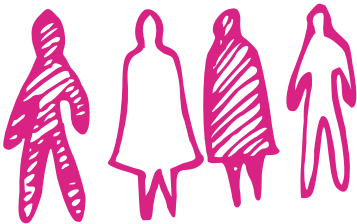
(2) In den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und in den vergleichbaren Aufsichtsgremien über den privaten Rundfunk sind die politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen nach Maßgabe der Gesetze zu beteiligen.

↳ Es darf keine Zensur vorgenommen werden.

## Artikel 13

(1) Jeder Bürger hat das Recht, Vereinigungen zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.



Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeiten dem Gesetz widersprechen oder, die sich gegen die Verfassung oder Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

# FREIE MEINUNGS

## Artikel 14

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich oder mündlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

## Artikel 15

Es ist ständige Aufgabe des Freistaats, darauf hinzuwirken, dass in ausreichendem Maße angemessener Wohnraum zur Verfügung steht. Zur Verwirklichung dieses Staatsziels fördern das Land und seine Gebietskörperschaften\* die Erhaltung, den Bau und die Bereitstellung von Wohnraum im sozialen, genossenschaftlichen und privaten Bereich.



Es ist Aufgabe des Freistaats Thüringen, für ausreichend Wohnraum zu sorgen. Dafür fördern das Land und die Kommunen den Erhalt/die Bereitstellung von Wohnraum.



## Artikel 16

Das Land und seine Gebietskörperschaften sichern allen im Notfall ein Obdach.\*

\* Landkreise + Städte

# ÄUSSERUNG

# 2.

## Ehe und Familie



# UTOPIA



**Thüringen wäre perfekt mit ...**

**... besserer Aufklärung über Ernährung.**

**... Jugendlichen, die mitbestimmen können.**



*... mehr Zebrastreifen.*

**... mehr Sicherheit in Verkehrsmitteln.**



# VOR GEWALT





## Artikel 17

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

(2) Wer in häuslicher Gemeinschaft Kinder erzieht oder für andere sorgt, verdient Förderung und Entlastung.

*Unterstützung*

(3) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

## Artikel 18

(1) Eltern und andere Sorgeberechtigte haben das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder.

(2) Kinder dürfen von den Sorgeberechtigten gegen deren Willen nur auf Grund eines Gesetzes getrennt werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann.

(3) Die elterliche Sorge darf nur auf gesetzlicher Grundlage durch ein Gericht eingeschränkt oder entzogen werden.

## Artikel 19 *Kinder müssen vor Gewalt geschützt werden.*

(1) Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung. Sie sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

(2) Nichtehelichen und ehelichen Kindern und Jugendlichen sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre Entwicklung und ihre Stellung in der Gemeinschaft zu schaffen und zu sichern.

### *Gleichberechtigung für alle Kinder*

(3) Das Land ~~und seine Gebietskörperschaften~~<sup>\*</sup> fördern Kindertageseinrichtungen, unabhängig von ihrer Trägerschaft.<sup>\*1</sup> *fördert*

(4) Das Land ~~und seine Gebietskörperschaften~~<sup>\*</sup> fördern den vorbeugenden Gesundheitsschutz für Kinder und Jugendliche. *fördert*

\* Landkreise + Städte

\*1 Gemeinden, Spenden etc.

# SCHÜTZEN



## Bildung und Kultur

*Finde ich toll und gut, dass es das gibt.*

### Artikel 20

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der freie und gleiche Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen wird nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet. Begabte, Behinderte und sozial Benachteiligte sind besonders zu fördern.

### Artikel 21

Das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bilden die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. Sie sind insbesondere bei dem Zugang zu den verschiedenen Schularten zu achten.

### Artikel 22

(1) Erziehung und Bildung haben die Aufgabe, selbständiges Denken und Handeln, Achtung vor der Würde des Menschen und Toleranz gegenüber der Überzeugung anderer, Anerkennung der Demokratie und Freiheit, den Willen zu sozialer Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit im Zusammenleben der Kulturen und Völker und die Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und die Umwelt zu fördern.

(2) Der Geschichtsunterricht muss auf eine unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein.

(3) Die Lehrer haben auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen.

*Unterrichtspflicht? Beschulung auch durch Eltern?*

### Artikel 23

(1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.

*Was ist, wenn die Verkehrsbetriebe bestreikt werden?*

(2) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes.

(3) Eltern, andere Sorgeberechtigte, Lehrer und Schüler wirken bei der Gestaltung des Schulwesens sowie des Lebens und der Arbeit in der Schule mit.

# UTOPIA

## Thüringen wäre perfekt mit ...

... gezielterem und praxisbezogenem Unterricht.

↳ z.B. Umgang mit Geld (Steuern)

... besserer Verkehrsanbindung  
für den Schülerverkehr.

... Schwimmunterricht von Klasse 1 bis 10.



... mehr individueller Förderung.

... einer Digitalisierung + Sanierung  
von allen Schulen.

... einer Bildungspolitik, die optimiert wird.

... mehr Aufklärung über Social Media  
und Internet.

... Jugendclubs.

... Privatschulen, die auch kostenfrei sind.

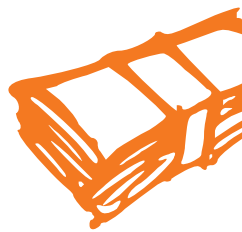
... mehr Sporthallen.

... kostenlosem ÖPNV  
als Grundrecht.



AUFGABEN

Warum kosten  
Privatschulen Geld



## Artikel 24

(1) Das Land gewährleistet ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Erziehungs- und Schulwesen, das neben dem gegliederten Schulsystem auch andere Schularten ermöglicht.

↓ und privaten

(2) In den öffentlichen Schulen werden die Schülerinnen und Schüler gemeinsam und ungeachtet des Bekenntnisses und der Weltanschauung unterrichtet.

↓ und privaten

(3) Der Unterricht an öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Die Finanzierung von Lern- und Lehrmitteln regelt das Gesetz.

## Artikel 25

(1) Religions- und Ethikunterricht sind in den öffentlichen Schulen ordentliche Lehrfächer.

(2) Die Eltern und anderen Sorgeberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religions- oder Ethikunterricht zu entscheiden. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres obliegt diese Entscheidung den Jugendlichen in eigener Verantwortung.



Schüler darüber extra informieren



(3) Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

## Artikel 26

(1) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet.

(2) Schulen in freier Trägerschaft als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Landes. Genehmigte Ersatzschulen haben Anspruch auf öffentliche Zuschüsse. Das Nähere regelt das Gesetz.

## Artikel 27

(1) Kunst ist frei. Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.

(2) Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.



VIELFÄLTIGES



## Artikel 28

(1) Die Hochschulen genießen den Schutz des Landes und stehen unter seiner Aufsicht. Sie haben das Recht auf Selbstverwaltung, an der alle Mitglieder zu beteiligen sind.

(2) Hochschulen in freier Trägerschaft sind zulässig.

(3) Die Kirchen und andere Religionsgesellschaften haben das Recht, eigene Hochschulen und andere theologische Bildungsanstalten zu unterhalten. Das Mitspracherecht der Kirchen bei der Besetzung der Lehrstühle theologischer Fakultäten wird durch Vereinbarung geregelt.

(4) Das Nähere regelt das Gesetz.

## Artikel 29

Das Land und seine ~~Gebietskörperschaften~~<sup>\*</sup> fördern die Erwachsenenbildung. Als Träger von Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind auch freie Träger zugelassen.

## Artikel 30

(1) Kultur, Kunst, Brauchtum genießen Schutz und Förderung durch das Land und seine ~~Gebietskörperschaften~~<sup>\*</sup>.

(2) Die Denkmale der Kultur, Kunst, Geschichte und die Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes und seiner ~~Gebietskörperschaften~~<sup>\*</sup>. Die Pflege der Denkmale obliegt in erster Linie ihren Eigentümern. Sie sind der Öffentlichkeit im Rahmen der Gesetze unter Beachtung der Rechte anderer zugänglich zu machen.

(3) Der Sport genießt Schutz und Förderung durch das Land und seine ~~Gebietskörperschaften~~<sup>\*</sup>.

\* Landkreise + Städte



# ANGEBOT

**Artikel 31***Umweltschutz geht alle was an.*

(1) Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen ist Aufgabe des Freistaats und seiner Bewohner.

(2) Der Naturhaushalt und seine Funktionstüchtigkeit sind zu schützen. Die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie besonders wertvolle Landschaften und Flächen sind zu erhalten und unter Schutz zu stellen. Das Land und seine Gebietskörperschaften wirken darauf hin, dass von Menschen verursachte Umweltschäden im Rahmen des Möglichen beseitigt oder ausgeglichen werden.

*Aktivität**Natur muss geschützt werden!*

(3) Mit Naturgütern und Energie ist sparsam umzugehen. Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern eine umweltgerechte Energieversorgung.

**Artikel 32**

Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbarem Leiden geschützt.


**Artikel 33**

Jeder hat das Recht auf Auskunft über die Daten, welche die natürliche Umwelt in seinem Lebensraum betreffen und die durch den Freistaat erhoben worden sind, soweit gesetzliche Regelungen oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

*Was ist mit Massentierhaltung?**...gemacht worden...*

\* Landkreise + Städte

**TIERE**



# UTOPIA

Thüringen wäre perfekt  
mit ...

... mehr Radwegen.

... mehr Sicherheit für Radfahrer.

... mehr Wegen für Fußgänger.

... Tierwohl, das auch  
in Wirklichkeit  
umgesetzt wird.



# SCHÜTZEN



# 5.

## Eigentum, Wirtschaft und Arbeit

Wo ist die Digitalisierung?  
Ohne Wirtschaft keine Bildung.  
Ohne Bildung keine Wirtschaft.  
Wo fängt man an??

### Artikel 34

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

↳ Anteil des Erbes wird gesetzlich bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg offen.

↳ Staat nimmt Vermietern/Firmen die Wohnungen/Häuser weg, statt die Miete zu senken.

# UTOPIA

## Thüringen wäre perfekt, wenn ...

... zum Beispiel Äpfel nicht chemisch gespritzt oder aufbereitet werden.

100% ... Internet offen für alle ist.

## Freier Arbeitsmarkt für alle.

### Artikel 35

(1) Jeder Bürger hat das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufswahl, die Berufsausübung sowie die Berufsausbildung können auf Grund eines Gesetzes geregelt werden. ↗

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

### Artikel 36

## Staat muss bei Arbeitssuche helfen.

Es ist ständige Aufgabe des Freistaats, jedem die Möglichkeit zu schaffen, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte und dauerhafte Arbeit zu verdienen. Zur Verwirklichung dieses Staatsziels ergreifen das Land und seine Gebietskörperschaften\* insbesondere Maßnahmen der Wirtschafts- und Arbeitsförderung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung. ↗

*Alle Menschen oder Berufsgruppen dürfen Vereinigungen für bessere Arbeitsbedingungen*

### Artikel 37

(1) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jeden und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. ↗

*gründen oder ihnen beitreten.*

(2) Das Recht, Arbeitskämpfe zu führen, insbesondere das Streikrecht, ist gewährleistet. ↗ zu streiken/protestieren

(3) Die Beschäftigten und ihre Verbände haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht auf Mitbestimmung in Angelegenheiten ihrer Betriebe, Unternehmen oder Dienststellen. ↗

*Mitarbeiter dürfen mitentscheiden.*

### Artikel 38

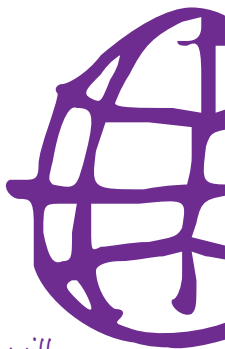
Die Ordnung des Wirtschaftslebens hat den Grundsätzen einer sozialen und der Ökologie verpflichteten Marktwirtschaft zu entsprechen.

*Ökologie = Die Beziehung von Lebewesen mit ihrer Umwelt*

\* Landkreise + Städte

# 6

## Religion und Weltanschauung



**Artikel 39** *Jeder hat den Glauben, den er will.*

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Jeder hat das Recht, seine Religion oder Weltanschauung ungestört, allein oder mit anderen, privat oder öffentlich auszuüben. Die Ausübung einer Religion oder Weltanschauung darf die Würde anderer nicht verletzen.

### Artikel 40

Für das Verhältnis des Freistaats zu den Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften gilt Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949\*; er ist Bestandteil dieser Verfassung.

#### \* Artikel 140 Grundgesetz

Recht der Religionsgesellschaften

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919\*\* sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

#### \*\* Artikel 136 Weimarer Reichsverfassung (WRV)

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur

Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen

Eidesform gezwungen werden.

*Grundsätzlich Trennung zwischen Staat und Religion.*

#### Artikel 137 WRV

Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.



# FREI DES



Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.



#### Artikel 138 WRV

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

*Daher kein Shoppen am Sonntag.*

#### Artikel 139 WRV

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

#### Artikel 141 WRV

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.



#### Artikel 41

Die von den Kirchen, anderen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften unterhaltenen sozialen und karitativen Einrichtungen werden als gemeinnützig anerkannt und gefördert. Dies gilt auch für die Einrichtungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

↳ wohltätige  
Zum Beispiel Rotes Kreuz, Caritas..



HEIT  
GLAUBENS

## Gemeinsame Bestimmungen für alle Grundrechte und Staatsziele

*Auch die Abgeordneten, der Ministerpräsident, Lehrer, Polizisten... müssen sich jederzeit an die Verfassung halten.*

### Artikel 42

(1) Die in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

(2) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(3) Soweit nach dieser Verfassung ein Grundrecht auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(4) Das Gesetz muss den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(5) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

*Vorschriften dürfen nur so weit gehen, wie sie auch notwendig und sinnvoll sind.*

### Artikel 43

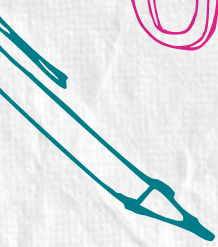
Der Freistaat hat die Pflicht, nach seinen Kräften und im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Verwirklichung der in dieser Verfassung niedergelegten Staatsziele anzustreben und sein Handeln danach auszurichten.

Hier könnten



# DEINE UTOPIEN

stehen







## Besuch im Landtag



### KOMMT VORBEI!

Wurde Euer Interesse geweckt und möchtet Ihr als Gruppe nun selbst einmal den Thüringer Landtag, seine Gebäude und den Arbeitsalltag der Abgeordneten kennenlernen?



### FÜHRUNGEN ERLEBEN

An allen Wochentagen könnt Ihr Euch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Besucherdienstes eine Einführung in den Parlamentsbetrieb geben lassen.



### ABGEORDNETE TREFFEN

Anschließend habt Ihr die Möglichkeit, mit Abgeordneten des Thüringer Landtags zu sprechen.



### PLENARSITZUNG VERFOLGEN

Zudem könnt Ihr die monatlichen Plenarsitzungen live verfolgen. Über den QR-Code gelangt Ihr zu unserem Livestream. Dort befindet sich auch die jeweils aktuelle Tagesordnung.







### BESUCHSPROGRAMM AN WOCHENTAGEN

- ca. 60 Min. Führung/Vortrag über Gebäude und Arbeitsweise des Parlaments
- ca. 60 Min. Gesprächsrunde mit Abgeordneten der Landtagsfraktionen



### BESUCHSPROGRAMM AN SITZUNGSTAGEN

- ca. 60 Min. Vortrag zur Arbeitsweise des Parlaments
- ca. 60 Min. Teilnahme an der Plenarsitzung auf der Besuchertribüne
- ca. 30 Min. Nachbereitung

ÜRINGER  
NDTAG



Alle weiteren Informationen sowie ein Anmeldeformular findet Ihr auf der folgenden Internetseite



*Der Besucherdienst freut sich auf Euren Besuch und sagt bereits jetzt „Herzlich willkommen!“.*

Bis dahin findet Ihr uns auch auf Instagram





Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

[www.thueringer-landtag.de](http://www.thueringer-landtag.de)

V.i.S.d.P.: Referat PÖ1  
Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung: Werbeagentur Kleine Arche GmbH

Fotos: Markus Schlevogt Photography

Grafiken: Shutterstock/Tiwat K;

Shutterstock/Neural Networks

Workshop-Durchführung:

Der Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e.V.,

Werbeagentur Kleine Arche GmbH und Felix Ehrich

Wir danken den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des  
Workshops: Elina Becker, Maximilian Große, Elias Lut-  
herdt, Alma Hadidi, Elias Milan Langbein, Jannick Winter,  
Celina Michelle Seidler, Marie Wilhelm und Vincent-Tibor  
Tauzer



